



Richtlinien Kredit zur Stärkung der Teilhabe und Befähigung von Menschen mit Behinderung

vom 2. September 2024

Auf der Grundlage des Berichts des Departementes des Innern vom 11. Juni 2024 «Wirkungsbericht Behindertenpolitik 2024» sowie in Ausführung von Art. 4 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG)

erlässt

das Amt für Soziales vorliegende Richtlinien über Beiträge aus dem «Kredit zur Stärkung der Teilhabe und Befähigung von Menschen mit Behinderung».

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Grundsätze	3
2.1	Zielgruppe	3
2.2	Förderzweck	3
2.3	Förderinhalte	4
3	Voraussetzungen für eine Förderung	4
3.1	Anforderungen an das Projekt	4
3.2	Anforderungen an das Gesuch	5
4	Umfang der Förderung	5
4.1	Zeitlicher Rahmen	5
4.2	Höhe der Beiträge	5
4.3	Anrechenbare Kosten	6
5	Verfahren	6
5.1	Einreichung	6
5.2	Beurteilung	6
5.3	Vorauszahlung	6
5.4	Unterstützungshinweise Kanton St.Gallen	6
5.5	Projektabschluss	7
5.6	Beitragszahlung	7
5.7	Dossierabschluss	7
6	Beratung	7
7	Zuständigkeiten	7
8	Vollzugsbeginn	7

1 Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 4 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) kann die Regierung, gestützt auf den Wirkungsbericht, im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an befristete Pilotprojekte ausrichten. Nach Kenntnisnahme des Wirkungsberichts Behindertenpolitik vom 27. November 2018 hat die Regierung darauf gestützt die Schaffung eines befristeten «Förderkredits zur Stärkung der Teilhabe und Befähigung von Menschen mit Behinderung» für die Jahre 2019 bis 2023 beschlossen (RRB 2018/738). Gemäss Wirkungsbericht vom 11. Juni 2024 (RRB 2024/468) wird der Förderkredit für die Jahre 2024 bis 2028 weitergeführt.

Der Kredit zur Stärkung der Teilhabe und Befähigung von Menschen mit Behinderung wird jährlich vom Kantonsrat bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Mittel aus diesem Kredit besteht erst mit der Zusicherung durch das Amt für Soziales.

2 Grundsätze

Die St.Galler Behindertenpolitik stellt Menschen mit Behinderung ins Zentrum. Sie hat zum Ziel, dass sich diese entfalten, weiterbilden, lernen sowie ihre Meinungen und Ansichten mitteilen. Auch sollen sie sich aktiv in der Gesellschaft einbringen und somit in ihrer Entwicklung zur Selbstständigkeit und Selbstverantwortung gefördert werden. Für Projekte zur Stärkung der Selbsthilfe oder Eigenverantwortung stehen Menschen mit Behinderung kaum Geldmittel zur Verfügung. Der Zugang zu Förderkrediten ist aufgrund hoher Anforderungen nicht immer gegeben. An diesem Punkt setzt der Kredit zur Stärkung der Teilhabe und Befähigung von Menschen mit Behinderung an, indem er Betroffenen den Zugang zu Fördermitteln ermöglicht.

2.1 Zielgruppe

Zielgruppe für Beiträge aus dem Förderkredit sind erwachsene Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen. Der Behinderungsbegriff orientiert sich an Art. 1 Bst. a BehG und umfasst somit Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen (z.B. körperlichen, psychischen, geistigen). Menschen mit körperlicher Behinderung haben andere Bedürfnisse als Menschen mit Lernbehinderung oder geistiger Behinderung. Junge Erwachsene mit Behinderung haben wiederum andere Bedürfnisse als ältere Menschen mit Behinderung. Der Kredit zur Stärkung der Teilhabe und Befähigung von Menschen mit Behinderung fördert deshalb Angebote und Projekte über die gesamte Altersspanne von Erwachsenen mit Behinderung und im ganzen Spektrum der Behinderungsarten. Der Situation von Personen, welche die Voraussetzungen für die Erlangung der Fördermittel aufgrund einer Behinderung oder Krankheit nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, wird zudem angemessen Rechnung getragen.

2.2 Förderzweck

Ziel des Förderkredits ist es, Menschen mit Behinderung die Möglichkeiten zu geben, sich selber zu organisieren und Projekte von und für Betroffene umzusetzen. Dadurch können Menschen mit Behinderung selbstbestimmt und eigenverantwortlich tätig werden und ihre Interessen angemessen vertreten. Damit soll ein Beitrag an die gesellschaftliche Teilhabe und Befähigung von Menschen mit Behinderung geleistet werden. Ein Schwerpunkt (Ziff. 3.1 Wirkungsbericht Behindertenpolitik 2024) ist die Förderung von konkreten Projekten zur Bearbeitung von Übergängen (z.B. Schule/Arbeitswelt oder ambulant/stationär).

2.3 Förderinhalte

Beiträge werden ausgerichtet an zeitlich befristete Projekte einer Gruppe von Menschen mit Behinderung bzw. in Einzelfällen auch an engagierte Einzelpersonen mit Behinderung gemäss Ziff. 2.1 dieser Richtlinien oder an Organisationen aus dem Behindertenbereich und deren Schnittstellen:

- zur Stärkung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung im Erwachsenenalter;
- zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und eines barrierefreien Zugangs von Menschen mit Behinderung;
- zur Weiterbildung und Befähigung von Menschen mit Behinderung;
- zur Sensibilisierung für Anliegen von Menschen mit Behinderung und zur Verankerung ihrer Rechte in der Gesellschaft.

Keine Beiträge werden in der Regel gewährt an:

- Projekte, die im Rahmen bestehender Leistungsvereinbarungen mit Kantonsbeiträgen finanziert werden und grundsätzlich zum Auftrag der Einrichtung oder Organisation gehören (z.B. Wohnheim, Werkstätte, Beratungsstellen);
- Projekte, die ihre Wirkung im Sinn einer Einzelfallhilfe nur für eine oder wenige Personen entfalten;
- institutionalisierte Angebote ohne Projektcharakter;
- gewinnorientierte Projekte und Organisationen;
- Infrastruktur- und Betriebskosten von Räumlichkeiten und Anlagen sowie bauliche Massnahmen;
- Projekte, die bereits Beiträge aus dem kantonalen Lotteriefonds, anderen Förderkrediten von Kanton und Bund oder dem allgemeinen Staatshaushalt erhalten.

3 Voraussetzungen für eine Förderung

Damit ein Projekt gefördert werden kann, müssen folgende Voraussetzungen in Bezug auf das Projekt und die Gesucheingabe erfüllt sein.

3.1 Anforderungen an das Projekt

Projekte müssen wenigstens eines der vier nachfolgenden Förderziele erfüllen:

Förderung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung	Das Projekt fördert Kompetenzen und Aktivitäten, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu leben.
Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und eines barrierefreien Zugangs	Das Projekt schafft Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe und den barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderung.
Weiterbildung und Befähigung	Das Projekt fördert die Weiterbildung und Befähigung von Menschen mit Behinderung.
Sensibilisierung und Stärkung der Rechte	Das Projekt leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung für Anliegen oder Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung.

Nebst einem Förderziel müssen alle Projekte folgende Anforderungen erfüllen:

Mitwirkung	Menschen mit Behinderung wirken in einem hohen Mass aktiv bei der Planung und Umsetzung des Projekts mit.
Relevanz	Das Projekt bringt Menschen mit Behinderung einen direkten Mehrwert. Der Nutzen des Projekts ist für Menschen mit Behinderung ausgewiesen. Der erwartete Wirkungsgrad ist nachvollziehbar und angemessen. Diese Anforderung erhöht sich mit der Beitragshöhe.
Nachhaltigkeit	Die Projektidee lässt sich in bestehenden Strukturen verankern bzw. die Weiterführung der Aktivitäten oder die Ergebnisse des Projekts sind gesichert. Diese Anforderung erhöht sich mit der Beitragshöhe.
Öffentlichkeitsarbeit	Die Aktivitäten, Produkte und Ergebnisse des Projekts werden öffentlich bekannt gemacht und verbreitet.
Kantonsbezug	Das Projekt entfaltet seine Wirkung im Kanton St.Gallen und weist einen hohen Bezug zum Kanton St.Gallen auf.

3.2 Anforderungen an das Gesuch

Gesuche an den Kredit zur Stärkung der Teilhabe und Befähigung von Menschen mit Behinderung müssen Auskunft geben über den Zweck, die Ziele, die Organisation, die Planung, die Finanzierung, die Steuerung und die Wirkung des Projekts. Für die Gesucheingabe steht ein Online-Formular zur Verfügung. Bei Bedarf können weitere Informationen zum Projekt vom Amt für Soziales bei den zuständigen Fachpersonen nachgefragt werden.

4 Umfang der Förderung

Entspricht ein Projekt oder ein Vorhaben den Fördergrundsätzen und sind die Voraussetzungen erfüllt, kann ein Beitrag aus dem Kredit zur Stärkung der Teilhabe und Befähigung von Menschen mit Behinderung im folgenden Rahmen gesprochen werden:

4.1 Zeitlicher Rahmen

Der Kredit zur Stärkung von Menschen mit Behinderung leistet in der Regel Anschubfinanzierungen für Projekte. Die Dauer der Mitfinanzierung ist in der Regel auf höchstens zwei Jahre bzw. eine zweimalige Durchführung beschränkt.

4.2 Höhe der Beiträge

Die Beitragshöhe wird aufgrund der anrechenbaren Kosten (siehe Ziff. 4.3) berechnet, wobei der Höchstbeitrag für ein Projekt bei insgesamt Fr. 20'000.– liegt. In Einzelfällen können im Rahmen des verfügbaren Kreditrahmens Projekte in Höhe von maximal Fr. 50'000.– bewilligt werden. Es ist in der Regel ein ausgewiesener Anteil an Eigenleistungen oder weiteren Finanzierungsquellen von wenigstens einem Drittel erforderlich. Von diesem Grundsatz kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, insbesondere bei kleineren Projekten unter Fr. 2'000.–.

4.3 Anrechenbare Kosten

- Anrechenbar sind alle Kosten, die zur Verwirklichung des Vorhabens notwendig und durch einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz gerechtfertigt sind.
- Lohnkosten für die Projektleitung oder -mitarbeit sind nur anrechenbar, wenn die Tätigkeit nicht innerhalb des regulären Stellenpensums in einer Einrichtung oder einer Organisation ausgeübt wird.
- Sitzungsgelder von Behördenmitgliedern einer kommunalen Behörde sind nicht anrechenbar.
- Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ist nicht anrechenbar, soll jedoch sowohl im Aufwand als auch im Ertrag der Abrechnung sichtbar gemacht werden. Wird ein Stundenlohn als Anerkennung bezahlt, ist der Stundenlohn anrechenbar.

5 Verfahren

5.1 Einreichung

Gesuche können laufend eingereicht werden. In der Regel spätestens acht Wochen vor Durchführungsdatum des Projekts muss das Gesuch eingereicht sein. Später eingereichte Gesuche werden abgelehnt.

Gesuchstellende reichen das Gesuch mit dem Online-Formular [Gesuch um finanzielle Unterstützung aus dem Förderkredit](#) ein, abrufbar unter www.behinderung.sg.ch → Förderkredit für Menschen mit Behinderung → Formulare. Für die Einreichung von Projekten durch Betroffene stehen vereinfachte Informationen und Formulare zur Verfügung.

5.2 Beurteilung

Das Amt für Soziales prüft das Gesuch im Hinblick auf Fördergrundsätze, Fördervoraussetzungen und Förderumfang gemäss Ziff. 2 bis 4 dieser Richtlinien. Die Unterstützung kann mit Nebenbestimmungen zur Verbesserung der Qualität der Projekte erfolgen. Treten im Verlauf der Projektumsetzung grössere Abweichungen in der Projektanlage und/oder dem Projektziel auf, sind diese dem Amt für Soziales schriftlich mitzuteilen. Das Amt für Soziales prüft in der Folge, ob auf Basis der veränderten Ausgangslage an der zugesicherten finanziellen Förderung festgehalten werden kann oder nicht.

5.3 Vorauszahlung

Um die Liquidität während der Umsetzung eines Projekts zu sichern, können die Projektträgerinnen und -träger beim Amt für Soziales um eine Vorauszahlung eines Teilbetrags ersuchen.

5.4 Unterstützungshinweise Kanton St.Gallen

Unterstützte Projekte müssen einen Hinweis auf die Unterstützung durch den Kanton St.Gallen und das Logo des Kantons auf den Projektunterlagen anbringen. Die Anleitung dazu steht auf der Webseite www.behinderung.sg.ch → Förderkredit für Menschen mit Behinderung → Logo Kanton St.Gallen zur Verfügung.

5.5 Projektabschluss

Nach Abschluss des Projekts ist dem Amt für Soziales innert zweimonatiger Frist ein Abschlussbericht einschliesslich Endabrechnung zum Projekt vorzulegen. Bei Nichteinreichen des Projektabschlussberichts innert Frist verfällt der zugesicherte Beitrag oder er wird zurückgefordert. Die Verlängerung der Einreichfrist ist nach Rücksprache mit dem Amt für Soziales in begründeten Fällen möglich. Der Abschlussbericht kann bei Bedarf und aufgrund vorgängiger Absprache mit dem Amt für Soziales in vereinfachter Form erfolgen.

5.6 Beitragszahlung

Nach Sichtung der Dokumente und sofern die Projektziele angemessen erfüllt wurden, veranlasst das Amt für Soziales die Auszahlung des Beitrags. Der Beitrag, der für das Projekt ausbezahlt wird, berechnet sich nach den effektiven Aufwänden gemäss Endabrechnung und wird bis zur gesprochenen Höhe ausgerichtet.

Der Beitrag kann zurückgefordert, gekürzt oder nicht ausgerichtet werden, wenn:

- er nicht zweckentsprechend verwendet wird;
- das Projekt nicht zweckentsprechend umgesetzt wurde;
- allfällige Nebenbestimmungen gemäss Zusicherungsschreiben nicht erfüllt sind;
- aus dem Projekt ein Gewinn resultiert.

5.7 Dossierabschluss

Das Dossier wird mit einem Schreiben an die Projektträgerschaft abgeschlossen, in dem die Beitragszahlung bestätigt wird.

6 Beratung

Das Amt für Soziales berät und unterstützt die Gesuchstellenden auf Wunsch bei der Entwicklung und Umsetzung geplanter Vorhaben.

7 Zuständigkeiten

Zuständig für die Zusicherung von Beiträgen ist:

- bei Projekten und Vorhaben bis Fr. 5'000.– die Leitung der Abteilung Alter und Behinderung des Amtes für Soziales;
- bei Projekten und Vorhaben ab Fr. 5'001.– und mehr die Leitung des Amtes für Soziales.

8 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1. September 2020 und treten ab 2. September 2024 in Kraft.

Amt für Soziales



Dr. Claudius Luterbacher
Amtsleiter